

# Patienten haben Rechte

## Sie haben aber auch Pflichten

In diesem Gesundheitsdossier finden Sie die wichtigsten Informationen zum Patientenrecht, zu den Patientenverfügungen und zu den Pflichten, die ein Patient hat.



### Selbstbestimmungsrecht: Es ist Ihr Körper

Als Patientin oder Patient haben Sie immer und überall das Recht, selber über Ihren eigenen Körper und Ihre Gesundheit zu verfügen. Sie entscheiden, ob Sie sich behandeln lassen wollen oder nicht. Sie als Patientin oder Patient geben dem Arzt einen Auftrag zur Behandlung. Der Arzt kann aber die Übernahme dieses Auftrages ablehnen, ausgenommen in lebensbedrohlichen Notfällen.

- Sie haben das Recht, eine Behandlung abzubrechen oder abzulehnen, auch wenn diese Behandlung in Ihrem gesundheitlichen Interesse liegen würde.
- Sie haben das Recht auf Nichtwissen. Ärzte sind verpflichtet, Sie unaufgefordert über Diagnose, Behandlungsmöglichkeiten, Risiken usw. zu informieren. Wollen Sie auf diese Aufklärung verzichten, müssen Sie dies ausdrücklich und

unmissverständlich aussprechen. Die Ärztin oder der Arzt kann dafür eine schriftliche Bestätigung verlangen.

- Sie haben das Recht auf ein würdiges Sterben.

### Sie haben das Recht auf Information

Es ist Ihr Recht, von all Ihren Ärzten umfassend und sachlich informiert zu werden. Ohne Aufklärung und Einwilligung der Patienten stellt jede Behandlung juristisch gesehen eine Körperverletzung dar. Ärztinnen und Ärzte sind deshalb verpflichtet, Sie unaufgefordert über Diagnose, verschiedene Behandlungsmöglichkeiten und deren Vor- und Nachteile und die Risiken zu informieren.

Viele medizinische Entscheide sind Ermessensentscheide, die Patient und Arzt gemeinsam treffen. Manchmal sind solche Entscheide von grosser Tragweite – oft sind sie es nicht. Je besser Sie

informiert sind, desto eher werden Sie Entscheidungen treffen, die mit Ihren persönlichen Lebenszielen übereinstimmen. Dies erklärt wohl, weshalb Ärzte und ihre Angehörigen sich viel seltener operieren lassen als andere Menschen: wahrscheinlich weil sie besser wissen, ob eine Operation wirklich nötig und nützlich ist.

Nicht immer ist die Information ausgewogen. «Mit diesem Cholesterinsenker können Sie das Risiko eines plötzlichen Herztodes um 36% senken», tönt nach viel. Ganz anders klingt es, wenn Ihnen das genau Gleiche mit anderen Worten erklärt wird: «Der Cholesterinsenker kann das Risiko für einen plötzlichen Herztod von 5.7% auf 3.7% senken.» Oder: «Wenn 200 Patienten dieses Medikament ein ganzes Jahr lang einnehmen, wird ein einziger Todesfall verhindert.» Plötzlich erscheint der Nutzen im Vergleich zur geschluckten Chemie nicht mehr so gross.

Andere Ärzte, beispielsweise wenn sie Kosten einsparen wollen, kommen in Versuchung, mit einem medizinischen Vorwand finanzielle Interessen zu verschleiern. So ist leichter von einer Therapie abzuraten mit dem Argument «Wissen Sie, diese Therapie ist zu belastend und zu gefährlich für Sie» als mit der Begründung «Diese Behandlung ist zu teuer». Mit Rückfragen können Sie sich versichern, ob die Information ausgewogen ist (siehe *Kasten*). Sie haben zudem das Anrecht darauf, dass die Arztpraxis Ihnen unaufgefordert eine Rechnungskopie zuschickt, auch wenn die Arztpraxis direkt mit der Krankenkasse abrechnet.

### Datenschutz und Schweigepflicht

Ihre Privatsphäre soll auch im Krankheitsfall möglichst gut geschützt sein. Ärzte und alle Personen, die berufs-

## Gesunde Skepsis: Stellen Sie sich und Ihrem Arzt Fragen

Auch wer seinem Arzt traut, sollte sich nicht scheuen, Fragen zu stellen.

### Fragen vor Operationen und anderen Behandlungen:

- › Ist die Operation/Behandlung wirklich nötig?
- › Ist jetzt der richtige Zeitpunkt für die Operation oder kann zugewartet werden?
- › Ist wissenschaftlich erwiesen, dass diese Behandlung dem Patienten etwas nützt?
- › Weshalb kann bei mir davon ausgegangen werden, dass die Behandlung etwas nützt?
- › Gibt es auch andere Behandlungsmöglichkeiten?
- › Welche Vorteile werde ich durch die Behandlung/Operation haben?
- › Und welche Risiken hat die Operation oder Behandlung?
- › Was könnte passieren, wenn ich die Behandlung/Operation ablehne?
- › Würden Sie als Arzt in einer ähnlichen Situation dasselbe machen oder einem Ihrer Familienangehörigen empfehlen?
- › Beahlt die Krankenkasse die Behandlung?

### Vor folgenden Wahloperationen kann eine Zweitmeinung sinnvoll sein

- › Mandelentfernung
- › Bandscheibenvorfall
- › Gebärmutterentfernung
- › Leistenbruch
- › Gallensteine
- › Meniskus, Kniespiegelung
- › Prostata
- › Hodenoperationen zur Fruchtbarkeitsbehandlung
- › Hämorrhoiden
- › Krampfadern
- › Nasenscheidewand

Grundsätzlich vor «schwierigen» Operationen; zum Beispiel am Rücken

### Vor Labortests, Röntgen und «Röhrenbildern» (Computertomografie und Magnetresonanztomografie) könnten Sie folgende Fragen stellen:

- › Welche Krankheit kann der Test nachweisen?
- › Hat das Untersuchungsergebnis Konsequenzen? Wenn ja, welche?
- › Kann das Resultat, das der Test liefert, auch falsch sein? Wie häufig kommt das vor?
- › Ist die Krankheit, die der Test nachweisen kann, heilbar?
- › Welche Vor- und Nachteile des Tests sind bekannt (zum Beispiel Strahlenbelastung)?
- › Beahlt die Krankenkasse die Untersuchung?

mässig über den Gesundheitszustand von Patienten Kenntnis erhalten oder die Krankengeschichte einsehen können, unterstehen der Schweigepflicht gegenüber Dritten wie zum Beispiel Arbeitgeber, Angehörigen(!), Behörden, Versicherungen. Ausnahmen gibt es bei gewissen übertragbaren Krankheiten wie zum Beispiel Tuberkulose oder bestimmten Geschlechtskrankheiten. Hier ist der Arzt zum Teil gesetzlich verpflichtet, die Behörde zu informieren, dass ein Krankheitsfall aufgetreten ist. Verdächtige oder aussergewöhnliche Todesfälle, Verdacht auf Misshandlung oder sexuellen Missbrauch sowie Körperverletzungen, die auf ein Verbrechen hindeuten, muss der Arzt den Behörden melden. Die Schweigepflicht

gilt nicht bei urteilsunfähigen Patienten. Krankengeschichten gehören zu den besonders sensiblen Daten und unterstehen dem Datenschutz. Nur Sie können Ärzte und alle zum Schweigen verpflichteten Personen durch Ausstellen einer persönlichen Ermächtigung von der Schweigepflicht entbinden. Dies ist zum Beispiel auch nötig, wenn Ihr Arzt Unterlagen über frühere Behandlungen bei einem anderen Arzt anfordern will.

## Sie können Ihre eigene Krankengeschichte einsehen

Als Patient oder Patientin haben Sie das Recht, Ihre Krankengeschichte, Ihr Patientendossier einzusehen. Dazu

gehören auch Laborresultate, Röntgenbilder, Operationsberichte oder auch die Unterlagen der Pflege oder der Physiotherapie. Zudem haben Sie das Recht, die Krankengeschichte ausgehändigt zu bekommen oder Kopien davon (ggfls. gegen eine kostendeckende Gebühr) zu erhalten. Beachten Sie, dass Ihr Patientendossier (nur) 10 Jahre nach der letzten Therapie aufbewahrt werden muss.

## Verdacht auf Behandlungsfehler – was tun?

Eine Garantie auf Gesundheit gibt es in der Medizin nicht. Eine Behandlung kann nichts nützen, oder Komplikationen können auftreten, die nicht zu verhindern waren. Für eine solche nicht wünschenswerte Behandlung kann der Arzt nicht haftbar gemacht werden. Ausnahme: Falls der Arzt Sie nicht umfassend über die Risiken der Behandlung aufgeklärt hat, haben Sie unter Umständen Anrecht auf Schadenersatz. Das Aufklärungsgespräch muss in der Krankengeschichte dokumentiert sein. Manchmal wird das Aufklärungsgespräch mit einem Protokoll festgehalten.

Anders sieht es bei den wirklichen Behandlungsfehlern aus. Hier muss der Arzt oder seine Versicherung für den Schaden aufkommen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Sie als Patient oder Ihr gesetzlicher Vertreter (zum Beispiel eine Sachbearbeiterin der Patientenstelle oder ein Anwalt) müssen dem Arzt nachweisen, dass er einen vermeidbaren Behandlungsfehler begangen hat. Das ist nicht immer ganz einfach.
2. Es muss Ihnen ein Schaden entstanden sein.
3. Der Schaden muss in Zusammenhang mit dem Behandlungsfehler stehen.

Falls Sie den Verdacht haben, bei Ihrer Behandlung sei etwas nicht so gelaufen, wie es sollte, so können Sie zunächst einmal das Gespräch mit dem Arzt suchen. Allenfalls lohnt es sich auch, eine Zweitmeinung einzuholen.

Rechtsstreitigkeiten sind teuer. Für den Fall, dass Sie keine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, bieten unabhängige Beratungsstellen Abklärungen kostengünstig an. Einige Zusatzversicherungen enthalten auch eine Rechtsschutzversicherung, welche Patienten bei Auseinandersetzungen mit Ärzten, Spitälern unterstützt. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse. Diese Versicherung bietet jedoch keinen Rechtsschutz bei einer Auseinandersetzung mit der eigenen Krankenkasse. Eine private Rechtsschutzversicherung kostet, je nach Deckungsumfang, zwischen 200 und 300 Franken jährlich.

Die Schweizerische Patientenorganisation und die schweizerischen Patientenstellen als unabhängige Anlaufstellen bieten Beratung bei Verdacht auf Behandlungsfehler an. Für Mitglieder der Schweizerischen Patientenorganisation ist ein Rechtsschutz für Behandlungsfehler im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Der Rechtsschutz gilt nicht für Streitfälle, die vor dem Beitritt eingetreten sind. Weitere Informationen finden Sie unter [www.spo.ch](http://www.spo.ch) und [www.patientenstelle.ch](http://www.patientenstelle.ch).

## Patientenverfügung und Vertretung bei Urteilsunfähigkeit

Für den Fall, dass Sie nicht mehr in der Lage sein sollten, selbst eine Entscheidung zu treffen, können Sie entweder eine Stellvertretung bestimmen oder Ihren Willen in einer Patientenverfügung festhalten (oder beides). Patientenverfügungen schaffen Klarheit und verpflichten die von Ihnen gewählte Stellvertretung, sowie Angehörige, Pflegepersonen und Ärzte, Sie auch dann noch in Ihrem Sinne zu behandeln, wenn Sie selber nicht mehr entscheidungsfähig sind. So können Sie zum Beispiel bestimmen, welche lebensverlängernde Massnahmen man bei Ihnen unterlassen soll, ob Sie einer Organentnahme zustimmen oder nicht. Vorlagen für Patientenverfügungen erhalten Sie bei verschiedenen Organisationen (siehe *Kasten*).

## Patientenverfügungen

### ■ Patientenverfügung der Schweizerischen Patientenorganisation

Kosten ca. 13 Franken

Bestelladresse: Schweizerische Patientenorganisation Zürich, Häringstrasse 20, 8001 Zürich, Telefon 044 252 54 22, [www.spo.ch](http://www.spo.ch)

### ■ Patientenverfügung der Stiftung Dialog Ethik

Gratis im Internet unter <http://dialog-ethik.ch/patientenverfuegung> oder als gedruckte Version für 12 Franken (Patientenvollmacht) oder 22.50 Franken (Patientenverfügung)

Bestelladresse: Dialog Ethik, Schaffhauserstrasse 418, 8050 Zürich, Telefon 044 252 42 01, [info@dialog-ethik.ch](mailto:info@dialog-ethik.ch)

Zusätzliches Angebot: persönliche Beratung 150 Franken/Stunde; bei Sozialleistungen nach Vereinbarung.

### ■ Patientenverfügung der Caritas «Meine persönliche Patientenverfügung»

Kosten ca. 15 Franken

Bestelladresse: Caritas, Postfach 6002, Luzern, Telefon 041 419 22 22 oder über <https://shop.caritas.ch>

### ■ FMH-Patientenverfügung

Kostenlos

Bestelladresse: FMH, Elfenstrasse 18, 3000 Bern 15 oder über [www.fmh.ch](http://www.fmh.ch)

### ■ SRK-PatientInnenverfügung

Gratis im Internet unter <http://patientenverfuegung.redcross.ch>

Gedruckte Version: ca. 14 Franken

Bestelladresse: Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Zürich, Drahtzugstrasse 18, 8008 Zürich

Zusätzliches Angebot: kostenpflichtige persönliche Beratung

### ■ Pro Senectute DOCUPASS – Patientenverfügung

Kosten ca. 19 Franken

Bestelladresse: Pro Senectute Schweiz, Lavaterstr. 60, 8027 Zürich, [www.pro-senectute.ch/docupass](http://www.pro-senectute.ch/docupass)

### ■ Patientenverfügung «Plus» – Advance Care Planning

Im Internet unter: <https://www.usz.ch/advance-care-planning/>

(Liste nicht vollständig)

Sie können auf Ihrer Versicherungskarte einen Vermerk anbringen lassen, der dokumentiert, dass eine Patientenverfügung erstellt wurde und wo diese hinterlegt ist. Sind Sie urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versicherungskarte abklären. Liegt keine Patientenverfügung vor, sind im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit *der Reihe nach* folgende Personen berechtigt, in Ihrem Namen medizinischen Massnahmen zuzustimmen oder sie abzulehnen: eine von Ihnen ausdrücklich bestimmte Stellvertretung, Ehepartner oder eingetragener Partner, der Lebens-

partner, der im gleichen Haushalt lebt, Nachkommen, Eltern und Geschwister, sofern diese Ihnen regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Bei Unklarheiten oder Konflikten, aber auch für völlig Alleinstehende, die weder eine Stellvertretung bestimmt noch eine Patientenverfügung erstellt haben, ist die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Ihres Wohnortes zuständig.

## Organspende – erweiterte Widersprachslösung

Wer nach seinem Tod keine Organe spenden möchte, muss dies künftig festhalten. Ohne Widerspruch dürfen dann





nach dem Tod Organe und Gewebe für Transplantationszwecke entnommen werden, d.h. wer zu Lebzeiten seinen Willen nicht dokumentiert hat, gilt als Spenderin oder Spender. Bei der erweiterten Widerspruchslösung können die Angehörigen stellvertretend den Willen der sterbenden Person äussern, wenn eine schriftliche Dokumentation fehlt. Mit einem Inkrafttreten der neuen Regelung ist nicht vor 2024 zu rechnen. Bis dahin gilt weiterhin die erweiterte Zustimmungslösung, bei der eine Entnahme von Organen und Geweben nach dem Tod nur möglich ist, wenn eine Zustimmung vorliegt.

## Patienten haben auch Pflichten

Ihr persönlicher Beitrag zum Genesungsprozess ist von grösster Bedeutung. Es kann niemals alleinige Aufgabe

der Ärztinnen und Ärzte sein, auf Besserung oder Heilung hinzuarbeiten. Deshalb haben Patienten auch Pflichten:

- Damit Ärzte ihre Leiden möglichst gut erfassen können, sind sie auf Ihre ausführlichen Angaben angewiesen. Verschweigen Sie auch Unangenehmes oder Peinliches nicht, soweit es medizinisch und seelisch von Bedeutung sein könnte.
- Halten Sie sich an die Therapievereinbarungen, die der Arzt, die Ärztin mit Ihnen besprochen hat. Wenn Ihnen das nicht möglich ist, dann sollten Sie ein Gespräch mit dem Arzt suchen, damit eine für Sie bessere Lösung gefunden werden kann.
- Setzen Sie Medikamente nicht einfach ab, wenn Sie glauben, sie seien nicht mehr nötig. Besprechen Sie mit Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin, wenn Sie ein Medikament nicht mehr nehmen wollen.

- Eine selbstverständliche, gesetzliche Pflicht ist es, alle Rechnungen, die Sie von Ärzten, Spitalern, Therapeuten und anderen erhalten, zu prüfen und zu bezahlen. Ist eine Rechnung für Sie nicht nachvollziehbar, verlangen Sie eine Klärung. Sind Sie aus bestimmten Gründen nicht in der Lage, Ihre Rechnung zu bezahlen, sollten Sie das Ihrem Arzt umgehend mitteilen. Viele Ärzte akzeptieren auch Ratenzahlungen.

Spezielle Verpflichtungen gehen Sie ein, wenn Sie Zusatzversicherungen oder ein spezielles Versicherungsmodell wählen, zum Beispiel ein Hausarztmodell, ein Telmed-Modell oder eine HMO. Einzelheiten dazu finden Sie in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

### IMPRESSUM

© 2022 by Verein mediX schweiz

Das Gesundheitsdossier «Patientenrechte» wurde im Juni 2022 aktualisiert.

**Leitung Redaktion:** > Dr. med. Uwe Beise

**Autorin:** > Dr. med. Anne Sybil Götschi, Dr. med. Christian Marti

Alle Informationen in diesem Gesundheitsdossier beruhen auf dem aktuellen Stand des Wissens. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ersetzen im Einzelfall keine professionelle medizinische Beratung oder Behandlung. Jegliche Haftung des Vereins mediX schweiz, der Redaktion, der Autoren und des auf der ersten Seite erwähnten Ärztenetzes ist ausgeschlossen.

Alle mediX Gesundheitsdossiers finden Sie im Internet unter [www.medix.ch](http://www.medix.ch)  
mediX schweiz, Sumatrastr. 10, 8006 Zürich, Telefon 044 366 53 75, [info@medix.ch](mailto:info@medix.ch)